I. Nachtragssatzung

zur Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 07.06.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) am 6. Dezember 2005 nachstehende I. Nachtragssatzung zur Satzung des Wege-Zweckverbandes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

Art. I

§ 1 (Gegenstand der Gebühr) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen, Dienstleistungen oder sonstige Tätigkeiten des Wege-Zweckverbandes) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt, sonst von ihm im eigenen Interesse oder auf andere Weise durch Tun oder Unterlassen veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Die Nr. 7. – 10. der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung erhalten folgende Fassung:

Bezeichnung der Leistung	Gebühr EUR
7. Personaleinsatz im Rahmen der Abfall- und Abwasserentsorgung, z. B.: 8. - bei Kontrolle/Funktionsüberprüfung von Abscheidern und Hauskläranlagen, - bei Vorbereitung, Überwachung, Beaufsichtigung und Abnahme von Arbeiten und Entsorgungsleistungen sowie Beratung des Abfallerzeugers usw., - bei zusätzlichen Transportleistungen zur Abholung sperriger Abfälle oder Bedarfsentsorgungen - für den Einsatz eines Ingenieurs oder Technikers oder vergleichbaren Beamten oder Angestellten je angefangene halbe Stunde - für den Einsatz sonstigen Personals je angefangene halbe Stunde	29,00 24,00
9. Personaleinsatz bei Durchführung sonstiger Dienstleistungsaufträge: bei Vorbereitung und Erstellung schriftlicher Gutachten, Stellungnahmen (z. B. Abfallbilanzen) usw., für den Einsatz eines Ingenieurs oder Technikers oder	

vergleichbarer Beamter oder Angestellter je angefangene halbe Stunde	29,00
für den Einsatz sonstigen Personals je angefangene halbe Stunde	24,00
10. Feststellung aus Gebührenkonten und –akten und vergleichbare Tätigkeiten nach Zeitbedarf, je angefangene halbe Stunde	24,00

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (gebührenpflichtige Leistungen) wird um folgende Nr. 11 ergänzt:

Bezeichnung der Leistung	Gebühr EUR
11. Erlass einer mit einem Zwangsmittel oder Androhung eines Zwangsmittels versehenen Verfügung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, z. B. Abwehr satzungswidriger Tätigkeit, je Verfügung	110,00

Art. II
Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bad Segeberg, 23.12.2005 gez. Kretschmer
Verbandsvorsteher